

Anordnung Nr. 2*
über das Statut
des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen
vom 28. November 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 15. April 1967 über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen (GBI. II S. 255) wird angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen (nachstehend Institut genannt) ist im Rahmen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems eine Einrichtung des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung zur Weiterbildung der Lehrkräfte der Berufsbildung, zur Forschung über die Entwicklungstendenzen des Inhaltes, der Methodik und der Bildungsökonomie der Berufsbildung sowie zur Information und Dokumentation für die Berufsbildung des Konsumgüterbinnenhandels.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„(1) Die Struktur des Instituts ergibt sich aus der Aufgabenstellung und gliedert sich in

- die Abteilung Fernstudium
- den Bereich Studienorganisation
- die Zentralstelle für Berufsbildung
- das Sachgebiet Verwaltung
- das Sachgebiet Kader.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1969

Der Minister —
für Handel und Versorgung
Sieber

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. April 1967 (GBI. II Nr. 10 S. 255)

Anordnung Nr. 2*
über den Bezug von Industriewaren
des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Bedarfsträger
im Konsumgüterbinnenhandel

vom 4. Dezember 1969

In Ergänzung der Anordnung* vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBI. II S. 527) wird angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung wird um die gesellschaftlichen Organisationen und ihre Einrichtungen ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbständig tätige Bürger, soweit sie Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs benötigen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1969

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. September 1969 (GBI. II Nr. 85 S. 527)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 6 vom, 4. Dezember 1969 enthält:

**Anordnung vom 20. November 1969 über die Abrechnung und Abgrenzung der
finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Groiew-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar te weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817